

Ein gutes Beispiel für die übrigen Kantone - werden sie es befolgen?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 79

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D. Spielfilme.

Tonfilm Frobenius A.-G., Münchenstein. Spielfilme.
Präsens Film A.-G., Weinbergstraße 15, Zürich. Spielfilme.
(Siehe beide auch unter C.)

E. Werbefilme.

Julius Pinschewer, Kollerweg 9, Bern. Werbefilme (Trickfilme).
Central Film A.-G., Weinbergstraße 11, Zürich. Werbefilme.
(Siehe auch unter C.)

F. Filmstudios.

Tonfilm Frobenius A.-G., Münchenstein. Filmstudio.
Central Film A.-G., Weinbergstraße 11, Zürich. Filmstudio.

G. Verschiedene Tätigkeit auf dem Gebiete der Filmproduktion.

Schweiz. Zentrale für Handelsförderung, 2 place Riponne, Lausanne. Vermittlung von Industriefilmen im Auslande.
Schweiz. Schul- und Volkskino, Erlachstraße 21, Bern. Lehr- und Wanderfilmvorführungen in der Schweiz.
Schweiz. Filmzentrale, Bahnhofstraße 20, Zürich. Vertrieb von Kulturfilmen im Auslande.

Verzeichnis zusammengestellt auf den 30. Juni 1939.

Verband Schweiz. Filmproduzenten.

Ein gutes Beispiel für die übrigen Kantone – werden sie es befolgen?

Die Direktion der Polizei des Kantons Zürich hat verfügt, daß zu den Nachmittagsvorstellungen des Filmes «Wehrhafte Schweiz» ausnahmsweise auch Jugendliche vom zurückgelegten 10. Altersjahre an Zutritt haben.

Die Wochenschau und das übrige Beiprogramm dürfen nichts für Jugendliche

ungeeignetes enthalten. Sie sind bei jeder Aenderung der Polizeidirektion rechtzeitig zu melden.

Die Staatsgebühr wird auf Fr. 15.— festgesetzt und zusammen mit den Ausfertigungs-, Stempel- und Zustellungsgebühren von der Geschäftsleitung des Kinotheaters (in diesem Falle «Rex») bezogen.

second Honeymoon» zu deutsch «Die zweiten Flitterwochen» nicht wählte und den Film dafür «Meine Frau sucht einen Mann» taufte. In den mir zugegangenen Nachrichten von Warner Bros. finde ich für einen der neuesten Kriminalfilme den Titel «Send another Coffin», auf deutsch übersetzt «Sendet noch einen Sarg». Ich muß es schon unseren Lesern überlassen, sich ihre eigene Meinung über diesen Titel zu bilden.

J. A.

Reprisen

Bisher gehörte es zum guten Ton, nur «Erstaufführungen» zu bringen. Die Unsitte, dabei den Begriff «Uraufführung» im falschen Sinne zu benützen, war eine Folge dieser ausschließlichen Bevorzugung des Neuesten, noch nie Dagewesenen. Man taufte die Erstaufführungen in «schweizerische Uraufführungen» oder gar «zürcherische», «bernische», «baslerische Uraufführungen» um. Das Wort «Uraufführung» bedeutet, daß ein Film zum allerersten Mal aufgeführt wird; es kann also, wenn ein amerikanischer Film in Hollywood uraufgeführt wurde, nicht einmal mehr eine «europäische Uraufführung» mehr geben, geschweige denn eine «schweizerische» oder «zürcherische». Nebenbei möchten wir bemerken, daß die falsche Verwendung des Begriffes «Uraufführung» hie und da sogar schon von schweizerischen Bühnendirektoren verwendet wurden, obschon man den Leuten vom Sprechtheater eine gewisse Beherrschung der deutschen Sprache zutrauen dürfte.

Aber nun zu den Reprisen: In den letzten Jahren haben aufmerksame Filmfreunde immer wieder gefordert, man möge alte, schöne Filme nicht so stiefmütterlich behandeln; es sei ungerecht, aus rein geschäftlichen Gründen klassische Werke der Filmkunst wie etwas Minderwertiges, Erledigtes zu betrachten. Nun scheint es, daß diese Filmfreunde endlich zu ihrem Recht kommen: Die Wiederaufführung der besten

Filme aus früheren Jahren wird immer häufiger, und zwar machen dabei auch Kinotheater mit, die es sich ohne weiteres leisten könnten, nur die neuesten Filme vorzuführen. Daß dabei der geschäftliche Erfolg gar nicht klein zu sein braucht, beweisen die Fälle «Tabu», «Liebele», «Die Mutter» von Pudowkin. Wir müssen hier wieder einmal mit den guten Buchhändlern vergleichen: Die Buchhändler, die in ihrem Beruf Bescheid wissen, würden es lächerlich finden, stets nur das Neueste anzubieten und klassische Bücher «veraltet» und «erledigt» zu nennen. Die Kinobesitzer, die in ihre Programme bewußt einige der schönsten früheren Filme aufnehmen, beweisen, daß sie eine Beziehung zu den wirklichen Werten der Filmkunst haben und bei der Zusammenstellung ihrer Programme dem geschäftlichen Zwang und den Zufälligkeiten großer Blockbuchungen auszuweichen verstehen. Es ist erfreulich, daß das Publikum in solchen Fällen dankbar mitgeht und den alten Filmen die Aufmerksamkeit schenkt, die sie verdienen.

Filmtitel

Wir wissen, daß die Amerikaner auf diesem Gebiet sehr erfinderisch sind und dabei manchmal recht zugkräftige Titel erfinden. Schade, oder leider werden in der Uebersetzung oft ganz andere Titel gewählt; so fiel mir unlängst auf, daß man für den guten und zutreffenden Titel «The

Zensurfragen

Das waadtländische Justiz- und Polizeidepartement hat sich bei uns wegen unseres Aufsatzes «Zensur, Zensur... in No. 74» beschwert. Wir haben damals über das Verbot von Reportagefilmen und vor allem über das Verbot der Filme «Dead end» und «Angels with dirty faces» gesprochen. Wir können auf die Beschwerde des waadtländischen Justiz- und Polizeidepartementes nur erwidern, daß wir unsere Meinung nicht geändert haben, und daß wir keinen Grund sehen, sie nicht offen auszusprechen. Inzwischen hatten wir Gelegenheit, «Angels with dirty faces» zu sehen und uns von der Richtigkeit unserer Voraussage zu überzeugen, daß das Verbot dieses Filmes ein ebenso außergewöhnliches als wertvolles Werk trifft. Was die Verbote von Wochenschaufilmen betrifft, stellen wir von neuem fest, daß man mit ebensolchem Recht den Zeitungsredaktionen in ihr Handwerk pfeuschen dürfte wie den Wochenschau-Berichterstattern. Zum Glück ist in der Schweiz die Pressefreiheit noch mehr oder weniger unangefochten; es wäre aber von der Presse zu erwarten, daß sie sich, im Genuß dieser Freiheit, immer deutlicher für die Freiheit der Filmprogramme einsetze. Vielleicht würden dann gewisse zensurlüsterne Stellen einsehen, daß mindestens die Form, in der heute Filmzensur geübt wird, in keiner Weise über alle Zweifel erhaben ist, und daß die aufmerksamen Filmfreunde jedes Recht haben, immer wieder zu fragen: Wie kann denn die Polizei wissen, ob Filme «gut» oder «schlecht», «nützlich» oder «schädlich» sind?

H. L.